Deutscher Bundestag **Drucksache 14/5830**

14. Wahlperiode 05. 04. 2001

Änderungsantrag

der Abgeordneten Dr. Ilja Seifert, Monika Balt, Dr. Ruth Fuchs, Dr. Klaus Grehn, Dr. Heidi Knake-Werner, Heidemarie Lüth, Pia Maier, Rosel Neuhäuser, Christina Schenk und der Fraktion der PDS

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksachen 14/5074, 14/5786 –**

Entwurf eines Sozialgesetzbuchs – Neuntes Buch – (SGB IX) Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen

Der Bundestag wolle beschließen:

Nach Artikel 56 wird ein Artikel 56a „Leistungsgesetz“ mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Artikel 56a
Leistungsgesetz

Die Bundesregierung legt bis zum 1. Januar 2004 ein Leistungsgesetz für Menschen mit Behinderungen vor.“

Berlin, den 5. April 2001

Dr. Ilja Seifert
Monika Balt
Dr. Ruth Fuchs
Dr. Klaus Grehn
Dr. Heidi Knake-Werner
Heidemarie Lüth
Pia Maier
Rosel Neuhäuser
Christina Schenk
Roland Claus und Fraktion

Begründung

Es ist grundsätzlich nicht angemessen, behinderte Menschen ein Leben lang auf Leistungen der öffentlichen Fürsorge zu verweisen. Dies wurde mehrfach in der Anhörung zum Gesetzentwurf eines SGB IX im Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung am 19. und 20. Februar 2001 betont, so z. B. in der Stellungnahme des „Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge“ (s. Ausschussdrucksache 14/1342 des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung).

Das SGB IX – so von Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege, einer Vielzahl von Behindertenorganisationen und Kostenträgern hervorgehoben – ist ein Schritt zur langfristigen Entwicklung eines Leistungsgesetzes für Menschen mit Behinderung in der Zuständigkeit eines einzigen Rehabilitations- oder Leistungsträgers.

Der vorliegende Antrag folgt auch einer Forderung des Deutschen Behindertenrates. Dieser hat anlässlich des Weltbehindertentages am 3. Dezember 2000 im Rahmen von zwölf Grundsatzthesen unter anderem die Beseitigung der Nachrangigkeit der Eingliederungshilfe im Sozialrecht gefordert.

Ein eigenständiges Leistungsgesetz für Menschen mit Behinderungen sollte folgenden Grundlinien folgen:

– Die Eingliederungshilfe für Behinderte wird aus dem BSHG herausgelöst und bei Aufhebung des Nachranggrundsatzes und Abschaffung der damit verbundenen Einkommens- und Vermögens- bzw. Bedürftigkeitsprüfungen behinderter Menschen und ihrer Angehörigen (Regelfall) in das neue Leistungsgesetz überführt.

– Stufenweise wird eine soziale Grundsicherung für behinderte und chronisch kranke Menschen eingeführt, die durch einen pauschalierten Mehrbetrag zum Ausgleich von Nachteilen auf Grund der jeweiligen Schädigung oder Beeinträchtigung des betroffenen Menschen ergänzt wird.

– Ein einheitlicher Leistungsträger der Behindertenhilfe ersetzt das bisher gegliederte System unterschiedlicher Rehabilitationsträger.

– Die Finanzierung der Leistungen erfolgt überwiegend aus Mitteln des Bundes.

Mit dieser Ergänzung würde auch den Intensionen der gemeinsamen Entschließung aller Fraktionen „Die Integration von Menschen mit Behinderungen ist eine dringliche politische und gesellschaftliche Aufgabe“ unter II.1. und 4. gefolgt (s. Bundestagsdrucksache 14/2913 vom 15. März 2000).

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333